

Ordnung für das Studium im Fachbereich Maschinenbau

- 1.00 Zulassung
- 1.01 Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis der Fachhochschulreife - oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung - einschließlich der geforderten praktischen Tätigkeit.  
Die Zulassung erfolgt zentral über das Statistische Landesamt. Die Fachhochschule fordert zur Einschreibung auf.  
Es gilt die vorläufige Einschreibesatzung.  
Der eingeschriebene Student erhält eine Bescheinigung über die Einschreibung.
- 1.02 Will der eingeschriebene Student nach Ablauf des Studienhalbjahres sein Studium an derselben Fachhochschule in demselben Fachbereich fortsetzen, so hat er sich innerhalb der vom Fachbereich festgesetzten Frist (Ausschlußfrist) zurückzumelden. Studenten, die sich nicht zurückgemeldet haben, werden aus der Liste der Studenten gestrichen. Erst nach erfolgter Einschreibung bzw. Rückmeldung werden Studienbescheinigungen für das jeweilige Semester ausgestellt.
- 1.03 Ein Wechsel der Studienrichtung ist bei der Fachhochschule zu beantragen. Alle für die neue Studienrichtung geltenden Voraussetzungen der Einschreibesatzung finden Anwendung.
- 1.04 Beurlaubungen - in der Regel für die Dauer eines Studienhalbjahres - sind möglich, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.
- 1.05 Auf Antrag ist der Student nach Löschung aller Verbindlichkeiten aus der Liste der Studierenden zu streichen. Der Abgang wird von der Fachhochschule vermerkt. Der Student erhält eine Bestätigung.
- 1.06 Über die erneute Zulassung ehemaliger Studenten höherer Semester, die sich vom Studium abgemeldet haben, entscheidet der Fachbereichsrat.
- 2.00 Studium
- 2.01 Bei der Einschreibung erhält der Student einen Einschreibebeleg und seine Matrikel-Nummer.  
Zur Zeit stellt der ASTA einen internationalen Studentenausweis aus.
- 2.02 Mit Hilfe von Belegscheinen, deren Duplikat an den Fachbereich geht, führt der Student den Nachweis über die von ihm belegten Lehrveranstaltungen.  
In die Belegpapiere werden keine Testate oder Beurteilungen eingetragen.

Ste / Für den mit Hilfe

2.03 Belegung ist Voraussetzung für die Meldung zu einem Leistungsnachweis, für die Benutzung von Einrichtungen der Fachhochschule und ist erforderlich für die Zeit, in der Studien- und Graduarungsarbeiten durchgeführt werden.

2.04 Nur für ordentliche Studierende gilt der Unfallversicherungsschutz.

2.05 Die Belegung der in den Studienplänen angebotenen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer muß in dem im Zeitplan festgelegten Belegungszeitraum erfolgen. Die vom Fachbereich aufgestellten Pläne können als Studienempfehlung angesehen werden.

2.06 Das Studium dauert mindestens 3 Jahre. Das Studienjahr besteht aus 2 Semestern. In allen Studienrichtungen des Fachbereichs kann mit Beginn jeden Semesters das Studium aufgenommen werden.

2.07 Das Studium ist auf folgende Studienziele ausgerichtet:

- Erwerb von Fach- und Methodenkenntnissen,
- Fähigkeit zu selbständiger Wissensaneignung,
- Entwicklung von Kritikvermögen und Urteilsfähigkeit,
- Förderung schöpferisch-konstruktiver Fähigkeiten und Ausweitung des Kooperations- und Koordinationsvermögens.

2.08 Bis auf das durch die geltende Prüfungsordnung vorgeschriebene Abschlußzeugnis werden keine Zeugnisse ausgegeben.

2.09 Graduierte Ingenieure können an sämtlichen Lehrveranstaltungen des Fachbereichs nach Maßgabe verfügbarer Plätze teilnehmen. Falls sie eine 2. Abschlußarbeit in einer anderen Studienrichtung anfertigen und sich einer neuen Abschlußprüfung unterziehen, können sie das Abschlußzeugnis auch dieser Studienrichtung erhalten.

*Wahl  
Tutoren-  
mentoring  
dürfen!  
nicht  
im Wege  
des Aus-  
hilfe*

3.00 Lehrveranstaltungen.

3.01 Die Art der Lehrveranstaltungen wird in den Studienplänen des Fachbereichs ausgewiesen.

3.02 In den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern sind als Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- a) Vorlesungen  
zur systematischen Wissensvermittlung,
- b) Übungen  
zur Vertiefung des Lehrstoffes in Beispiel und Anwendung,
- c) Arbeiten in Laboratorien  
zur Durchführung von
  - a) Standarduntersuchungen zur Vermittlung von Grundkenntnissen und
  - b) Untersuchungen für Entwicklungsaufgaben,
- d) Seminare  
mit dem Zweck der Vertiefung des Lehrstoffes durch Referate der Studenten, Ausarbeitungen und Diskussionen,
- e) Gruppenarbeiten  
sie ermöglichen den Studenten selbständiges Arbeiten in Gruppen unter Beratung durch Dozenten,

- f) Exkursionen und Studienfahrten, die den Studenten in Verbindung mit dem Lehrangebot zur Veranschaulichung und Erweiterung des Wissens angeboten werden.

4.00 Leistungsbeurteilung

4.01 Als Grundlage für die Beurteilung in einem Studienfach dienen Leistungsnachweise mit Hilfe von:

- a) Referaten,
- b) Entwürfen,
- c) Klausuren,
- d) Fachgesprächen,
- e) Arbeiten in Laboratorien,
- f) schriftlichen Ausarbeitungen.

4.02 Der Leistungsnachweis ist eine vom Studenten zu erbringende Einzelleistung.

4.03 Der Fachbereichsrat legt Art, Zahl und zeitliche Reihenfolge der Einzelleistungen unter Beachtung der geltenden Erlasse fest. Sie sind im jeweiligen Studienplan aufgeführt.

4.04 Der Student kann aus den für ein Studienfach vorgesehenen Leistungsformen eine dem Fach angemessene auswählen. Zu Beginn des Semesters stimmen der Fachdozent und die Studenten, die im Laufe des Semesters einen Leistungsnachweis erbringen wollen, Zeitpunkt und Leistungsform miteinander ab. Evtl. auftretende Schwierigkeiten klärt der Fachbereichsrat.

4.05 Wahlfächer können nur dann in die Anlage zum Abschlußzeugnis aufgenommen werden, wenn für diese Fächer Gesamtleistungsscheine vorliegen. Die Noten gehen in die Bildung der Gesamtnote für alle Studienleistungen ein.

4.06 Für die Auswahl und das Belegen der erforderlichen nicht fachlich orientierten Lehrveranstaltungen wird empfohlen, das 1. Studiensemester als Orientierungssemester zu nutzen. Die dann in drei aufeinanderfolgenden Semestern zu belegende Lehrveranstaltung wird durch einen Leistungsschein abgeschlossen. Je nach Art des Faches und des Leistungsnachweises können für diesen Leistungsschein Teilleistungen vorgezogen werden.

4.07 Für den Leistungsnachweis in einem Studienfach trägt sich der Student persönlich in die in der Verwaltung (Prüfungsamt) ausliegende Liste ein. Meldeschluß wird am schwarzen Brett bekanntgegeben.  
Nach Überprüfung der Eintragungen werden die Listen an die Dozenten weitergegeben. Der Dozent gibt den Prüfungstermin und den Prüfungsraum an.

4.08 Der Leistungsnachweis kann nur bei dem Dozenten erbracht werden, bei dem das Fach im laufenden Semester belegt wurde.

4.09 Die Kandidaten legen vor Beginn des Leistungsnachweises die gültige Studienbescheinigung, den Belegschein, einen gültigen Personalausweis und einen vorbereiteten weißen Leistungsschein vor. In dem Leistungsschein sind Studienfach und Studienfachnummer genau anzugeben.

- 4.10 Wer zum Termin nicht erscheint, hat die Prüfung nicht aufgenommen.  
Den Leistungsnachweis durch Klausur hat begonnen, wer zum Termin erschienen ist, seine Anwesenheit dokumentiert hat und Teile der Aufgaben zur Kenntnis nehmen konnte. Für die Arten der Leistungsnachweise unter a), b), d), e) und f) gilt der Leistungsnachweis als begonnen, wenn der Student das Thema der Aufgabe angenommen hat. Jeder begonnene Leistungsnachweis wird bewertet.
- 4.11 Täuschung oder Täuschungsversuch führen zum Ausschluß vom laufenden Verfahren zur Leistungsbeurteilung. Der damit abgebrochene Versuch wird angerechnet aber nicht beurteilt.
- 4.12 Über jeden Leistungsnachweis wird kurzfristig nach Festlegung des Ergebnisses vom Dozenten ein Leistungsschein ausgestellt und mit der Meldeliste an das Prüfungsamt gegeben.
- 4.13 Die Leistungsscheine werden vom Prüfungsamt ausgegeben. Sie enthalten Zensuren in Ziffern mit einer Stelle hinter dem Komma, tragen die Unterschrift des Dozenten und das Siegel des Prüfungsamtes.
- 4.14 Falls in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach mehrere Leistungsscheine gefordert werden, ist der jeweils vorhergehende Schein Voraussetzung für den Erwerb des folgenden. Leistungsscheine können nur in der Zahl und in den Fächern erworben werden, wie sie in den Studienplänen festliegen.
- 4.15 Ein mit mindestens 4,3 beurteilter Leistungsnachweis kann nicht noch einmal wiederholt oder durch einen zusätzlichen freiwilligen Leistungsnachweis ergänzt werden. Der nicht ausreichende Leistungsnachweis (über 4,3) kann bis zu zweimal wiederholt werden. Bei Wiederholungen zählt das bessere Ergebnis. Das Ergebnis des Leistungsnachweises wird in die Leistungskartei eingetragen.
- 4.16 Hat ein Student alle für ein Studienfach festgelegten weißen Leistungsscheine und die evtl. geforderten Praktikumsscheine (blau) erworben, legt er diese dem Prüfungsamt mit dem vorbereiteten gelben Gesamtleistungsschein zur Eintragung der Gesamtnote vor. Die Gesamtnote für ein Studienfach ist das Arithmetische Mittel aus den Einzelleistungen.  
Mit der Ausgabe des Gesamtleistungsscheines werden die weißen Leistungsscheine entwertet.  
Der Durchschlag des gelben Gesamtleistungsscheines verbleibt beim Prüfungsamt und gilt für den Fachbereich als Nachweis.
- 5.00 Prüfung
- 5.01 Bei der Meldung zur mündlichen Abschlußprüfung muß der Student Gesamtleistungsscheine über ein Lehrangebot von mindestens 150 Stunden aus Pflicht- und Wahlpflichtfächern der Studienrichtung vorlegen. Für jedes Pflichtfach und die ergänzenden Wahlpflicht- und Wahlfächer ist jeweils ein gesonderter Gesamtleistungsschein erforderlich.

- 5.02 Das aus den Gesamtnoten der einzelnen Studienfächer zu bildende Notenmittel für die Studienleistungen wird als arithmetisches Mittel gefunden.
- 5.03 Das Gesamturteil für den Studienabschluß wird gemäß Erlaß 4010/69 vom 28.10.69 bzw. 4719/69 vom 22.12.69 mit den Gewichten 2 : 1:1 für Studienleistung, schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung ebenfalls arithmetisch gemittelt.
- 5.04 Das Abschlußzeugnis berechtigt zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule.
- 6.00 Ausländervorstudienkurs  
Für Ausländer aus Entwicklungsländern besteht an der Fachhochschule Dortmund ein Ausländervorstudienkurs, der vor Aufnahme des Fachstudiums absolviert werden muß. Aufnahmebedingungen sind im Geschäftszimmer erhältlich.

17.73